

Wittener Universitätsgesellschaft e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 21. September 2005)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Wittener Universitätsgesellschaft e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Witten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Aktivitäten in der Öffentlichkeit die Universität Witten/Herdecke in ihrer Entwicklung fördernd zu begleiten.
- (2) Diesen Zweck erstrebt der Verein im wesentlichen durch
 - * Herstellung guter und förderlicher Beziehungen zwischen der Universität Witten/Herdecke und den Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft, der Politik, der Städte Witten und Herdecke und der Region und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen
 - * Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Universität Witten/Herdecke
 - * Unterstützung von wissenschaftsorientierten Veranstaltungen
 - * Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts an der Universität Witten/Herdecke
 - * Gewährung finanzieller Unterstützung von Mitgliedern der Universität Witten/Herdecke auf deren Antrag
- (3) In Wahrnehmung seiner Aufgabe verfolgt der Verein folgende Prinzipien:
 - * Wahrung der parteipolitischen und weltanschaulichen Unabhängigkeit
 - * Respektierung der Hochschulautonomie
 - * Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Gesellschaft und Politik
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und sie durchzusetzen bereit sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - * die Ziele des Vereins nach besten Kräften und uneigennützig zu fördern
 - * das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - * den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (3) Die Mitglieder sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen und gemeinschaftlich zum Vorteil des Vereins zu nutzen.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder den Verein und seine Ziele gerichtet ist, ist mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.
- (5) Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - * durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
 - * durch den Tod des Mitglieds
 - * durch das Erlöschen der juristischen Person/Personenvereinigung
 - * durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach Abs. 6 Punkt 4 kann durch den Vorstand eingeleitet werden. Bei mehr als einjährigem Verzug kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um den Verein durch Mitarbeit im Vorstand besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern machen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Jahresbeiträge sind in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.
- (2) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 5 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- * die Mitgliederversammlung (§ 6)
- * der Vorstand (§ 7)

§ 6 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - * den Mitgliedern
 - * den Mitgliedern des Vorstandes
 - * je einem Delegierten des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. und des Hochschulwerk Witten/Herdecke e. V., die von deren Vorständen benannt werden.

Neben den in dieser Satzung anderweitig geregelten Mehrheiten entscheidet sie mit einfacher Mehrheit:

- * über die Wahl des Vorstandes
- * über die Genehmigung des Jahresabschlusses

mit zwei Drittel Mehrheit:

- * über eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- * über die Änderung der Satzung

mit drei Viertel Mehrheit:

- * in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins.

Unter Mehrheit ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu verstehen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung berufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
 - * auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins
 - * bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung erforderlich sein, kann diese im Anschluss an die einberufene Versammlung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Versammlung auf diese Möglichkeit verwiesen wurde. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu neun weiteren Mitgliedern, welche sämtlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes sind ferner der Präsident der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und der Bürgermeister der Stadt Witten, welche sich entsprechend den satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen ihrer Organisationen vertreten lassen können.
- (2) Vertretungsbefugt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder von diesen ist einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende von dem lebensälteren seiner Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung durch den lebensjüngeren seiner Stellvertreter, vertreten.
Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom dem Geschäftsführer nach Weisung des Vorstandes geführt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb der zwei Jahre nicht erfolgt ist.
- (6) Die Amtszeit eines vom Vorstand ernannten Ehrenvorstandsmitglieds ist unbeschränkt; das Ehrenvorstandsmitglied ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

§8

Schlussbestimmungen

- (1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszwecks ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einer dem Vereinsziel entsprechenden gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 9

Formale Satzungsänderung

- (1) Eine vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderung kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.09.1998 in Witten beschlossen, am 11.11.2004 geändert und am 21. September 2005 in der vorliegenden Fassung geändert worden.